

Steuertipp

Steuern sparen

mit der Beitragsvorauszahlung der privaten Krankenversicherung



**MEHR IN
DER D&W
AB 2023**

MEHR STEUERTIPPS AB 2023

Brennt Ihnen eine Frage zur privaten oder betrieblichen Steuerberatung unter den Nägeln? Haben Sie den Kauf Ihrer eigenen Praxis geplant und freuen Sie sich über Tipps von Fachleuten? Sind sie sich unsicher bei der steuerlichen Vertragsgestaltung oder bei der Wahl der Gesellschaftsform? Brauchen Sie Ratschläge zur Unternehmensnachfolge?

Schreiben Sie uns an dw-redaktion@medtrix.group. Unsere Experten beantworten Ihre Fragen in der **DENTAL & WIRTSCHAFT** ab 2023 - selbstverständlich anonym.

In dieser Rubrik finden Sie zukünftig leicht anwendbare und einfach umzusetzende Steuertipps. Dadurch kann jede Leserin und jeder Leser einfach lernen, wie einzelne Bereiche des Steuerrechtes durch positive Effekte Spaß machen können. Vielleicht entdeckt der eine oder andere dadurch auch ein „Fünkchen Liebe“ zum Steuerrecht.

Los geht es mit einer schönen Möglichkeit, Steuern zu sparen – mit der Vorauszahlung zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung.

Beiträge für Versicherungen, die als sonstiger Vorsorgeaufwand gelten, sind grundsätzlich pro Person bis maximal 2.800 Euro pro Jahr absetzbar. Soweit ein Zuschuss für die Krankenversicherung gezahlt wird (z. B. bei Arbeitnehmern) oder ein Anspruch auf Übernahme von Krankheitskosten besteht, vermindert sich dieser Betrag auf 1.900 Euro pro Person und Jahr.

Was gehört zum sonstigen Vorsorgeaufwand?

Zum sonstigen Vorsorgeaufwand gehören zum Beispiel die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur Berufsunfähigkeitsversicherung, zur Unfallversicherung, zur Privathaftpflichtversicherung, zur Risikolebensversicherung oder der privaten Kfz-Versicherung. Bei vielen privat Krankenversicherten wirken sich die Versicherungen des sonstigen Vorsorgeaufwandes steuerlich nicht aus, da der maximal absetzbare Betrag von 2.800 Euro bzw. 1.900 Euro pro Jahr bereits durch die private Kranken- und Pflegepflichtversicherung ausgeschöpft ist.

Neben den Beiträgen für das laufende Jahr kann zusätzlich maximal der dreifache Jahresbeitrag als Vorauszahlung zur privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung steuerlich abgesetzt werden.

Worin besteht der Vorteil der Vorauszahlung?

Durch die Vorauszahlung wird in den Folgejahren, in denen aufgrund der Vorauszahlung keine Krankenversicherungsbeiträge mehr gezahlt werden müssen, die Möglichkeit geschaffen, den Höchstbetrag für den sonstigen Vorsorgeaufwand in Höhe von 2.800 Euro bzw. 1.900 Euro pro Person und Jahr für die Geltendmachung der anderen Versicherungsbeiträge



Sabine Banse-Funke

Foto: Mirja Diederich

zu nutzen. Diese wären sonst meist steuerlich nicht mehr absetzbar gewesen.

Im besten Fall können durch die Änderung der Zahlungsweise und das bloße zeitliche Vorziehen der Zahlungen für die drei vorausgezählten Jahre pro Person und Jahr Sonderausgaben von 2.800 Euro zusätzlich abgesetzt werden, in Summe also ein Betrag von 8.400 Euro. Bei einem Spitzensteuersatz für die Einkommensteuer von 42 % beträgt die Steuerersparnis im Idealfall über die drei Jahre gerechnet rund 3.500 Euro pro Person, die Ersparnis an Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag noch nicht eingerechnet.

Einige private Krankenkassen gewähren einen zusätzlichen Rabatt auf die Beitragsvorauszahlung.

Wie geht man am besten vor?

Fragen Sie bei der Krankenversicherung die Bankverbindung an, ob es einen Rabatt bei Vorauszahlung gibt und wie hoch die Vorauszahlung sein kann. Die Vorauszahlung sollte spätestens bis 21.12. des Jahres bei der Krankenkasse eingegangen sein. Es gibt auch Fälle, bei denen sich eine Vorauszahlung nicht lohnt. Diese finden Sie im Blog von Vesting & Partner.

UNSER SERVICE FÜR SIE



Sie möchten eine individuelle Beratung in Anspruch nehmen?

Sabine Banse-Funke
Vesting & Partner
Leonard-Nelson-Str. 10b
37073 Göttingen
Tel. 0551 49801-0
banse-funke@vesting-stb.de
www.vesting-stb.de

Fotos: KUBE - stock.adobe.com,
olkit - stock.adobe.com, iStock/Meel23